Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: GERKO 1K UV Primer 1L

UVPF10

Andere Bezeichnungen:

UFI: SK20-A08E-Q002-PJ30

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen (zur den professionellen): Farbe

Ausschließlich zur den professionellen Nutzung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle Anwendungen die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Gerko International by Beemdenstraat 36

2340 Beerse - Antwerpen - Belgium

Tel.: +32 3 312 21 30 info@gerkoproducts.com www.gerkoproducts.com

1.4 Notrufnummer: Gerko International by tel: +32 3 312 21 30 Mo bis Fr 08:00 - 16:30 Uhr.

Nur dazu bestimmt, professionelle Notfallhelfer im Falle einer akuten Vergiftung zu informieren:

Belgisches Giftinformationszentrum Brüssel +32 70 245 245 (24/7)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Aquatic Chronic 2: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 2, H411

Eye Dam. 1: Schwerwiegende Augenverletzungen, Kategorie 1, H318

Flam. Lig. 2: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 2, H225

Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315

Skin Sens. 1A: Hautsensibilisierung, Kategorie 1A, H317

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr









Gefahrenhinweise:

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Atemschutz/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P370+P378: Bei Brand: Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC) zum Löschen verwenden.

P403+P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren, Kühl halten.

P501: Inhalt/Behälter entsprechend der Bestimmungen über gefährliche Abfälle oder Verpackungsmüll zuführen.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE
Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

Seite 1/18

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

Zusätzliche Information:

Enthält Hexamethylendiacrylat, Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Oxybis(methyl-2,1-ethandiyl)diacrylat; Pentaerythritoltetrakis(3-mercaptopropionat)

Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix):

58,59% (oral), 68,59% (kutan) Prozent des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen von unbekannter Toxizität

UFI: SK20-A08E-Q002-PJ30

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht relevant

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung von Substanzen

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
CAS: EC:	67-64-1	Aceton(1)		ATP CLP00	
Index:	200-662-2 606-001-00-8 01-2119471330-49- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336; EUH066 - Gefahr	(*) (!)	10 - <25 %
CAS: EC:	13048-33-4 235-921-9	Hexamethylendiacry	lat ⁽¹⁾	Selbsteingestuft	
Index:	235-921-9 607-109-00-8 01-2119484737-22- XXXX	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 2: H411; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. Skin Sens. 1: H317 - Achtung	2: H315; (!) (L)	5 - <10 %
CAS: EC:	57472-68-1	Oxybis(methyl-2,1-e	thandiyl)diacrylat ⁽¹⁾	Selbsteingestuft	
Index:	260-754-3 Nicht relevant 01-2119484629-21- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr		5 - <10 %
CAS:	7575-23-7 231-472-8 Nicht relevant : 01-2119486981-23- XXXX	Pentaerythritoltetral	kis(3-mercaptopropionat) ⁽¹⁾	Selbsteingestuft	
		Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Skin Sen H317 - Achtung	s. 1A:	5 - <10 %
CAS: EC:	84434-11-7 282-810-6 Nicht relevant : 01-2119987994-10- XXXX	Ethylphenyl(2,4,6-tri	imethylbenzoyl)phosphinat ⁽¹⁾	Selbsteingestuft	
Index:		Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 2: H411; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	(!)	2,5 - <5 %
CAS: EC:	141-78-6 205-500-4	Ethylacetat ⁽²⁾		ATP CLP00	
Index:	205-500-4 607-022-00-5 01-2119475103-46- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336; EUH066 - Gefahr	(A) (1)	0,5 - <1 %
CAS: EC:	108-65-6	2-Methoxy-1-methyl	ethylacetat ⁽²⁾	ATP ATP01	
Index:	203-603-9 607-195-00-7 01-2119475791-29- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226 - Achtung	(b)	0,1 - <0,3 %
CAS:	123-31-9	1,4-Dihydroxybenzol	(1)	ATP ATP01	
	204-617-8 604-005-00-4 01-2119524016-51- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Aquatic Acute 1: H400; Carc. 2: H351; Eye Dam. 1: H318; Muta. 2: H341; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr		0,01 - <0,1 %

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

 $^{^{(2)}}$ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt



GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung					
CAS:		Cyclohexan ⁽²⁾		ATP CLP00				
EC: Index: REACH:	203-806-2 601-017-00-1 01-2119463273-41- XXXX	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 2: H225; Skin Irrit. 2: H315; STOT SE 3: H336 - Gefahr	⋄ ○ ◇ ◆	<0,01 %			

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt (2) Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

	Identifizierung	M-Faktor	
Pentaerythritoltetrakis(3	-mercaptopropionat)	Akute	1
CAS: 7575-23-7	EC: 231-472-8	Chronisch	1
1,4-Dihydroxybenzol		Akute	10
CAS: 123-31-9	EC: 204-617-8	Chronisch	1

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

Identifizierung	Akute Toxizi	Gattung	
Pentaerythritoltetrakis(3-mercaptopropionat)	LD50 oral	1000 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 231-472-8	LC50 beim Einatmen von Dunst	Nicht relevant	
1,4-Dihydroxybenzol	LD50 oral	450 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 204-617-8	LC50 beim Einatmen von Dunst	Nicht relevant	

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

Ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in Abflüsse, Kanalisationen oder Wasserläufe. Nehmen Sie das verschüttete Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie es an einen sicheren Ort. Nicht in Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Sammeln Sie das Produkt in geeigneten Behältern und verwalten Sie es gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Freisetzung in Wasser oder Meer:

Kleine Verschüttungen:

Verschüttetes Material mit Hilfe von Barrieren oder ähnlichen Vorrichtungen eindämmen. Verwenden Sie für die Sammlung geeignete Absorptionsmittel und behandeln Sie die Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften. Große Verschüttungen:

Ausgelaufene Stoffe in offenen Gewässern nach Möglichkeit durch Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen eindämmen. Wenn dies nicht möglich ist, versuchen Sie, die Ausbreitung zu kontrollieren und das Produkt mit geeigneten mechanischen Mitteln aufzusammeln. Lassen Sie sich vor dem Einsatz von Dispersionsmitteln immer von Fachleuten beraten und vergewissern Sie sich, dass Sie die erforderlichen Genehmigungen haben, wenn Sie Dispersionsmittel einsetzen wollen. Behandlung der Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 94/9/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 30 °C
Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Königlicher Erlass vom 11. März 2002 und Änderungen:

Identifizierung		Umweltgrenzwerte		
Aceton	VLEP/GWBB (8h)	246 ppm	594 mg/m ³	
CAS: 67-64-1 EC: 200-662-2	VLEP/GWBB (STEL)	492 ppm	1187 mg/m ³	
Ethylacetat	VLEP/GWBB (8h)	200 ppm	734 mg/m ³	
CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4	VLEP/GWBB (STEL)	400 ppm	1468 mg/m ³	
2-Methoxy-1-methylethylacetat (1)	VLEP/GWBB (8h)	50 ppm	275 mg/m ³	
CAS: 108-65-6	VLEP/GWBB (STEL)	100 ppm	550 mg/m ³	
1,4-Dihydroxybenzol	VLEP/GWBB (8h)		1 mg/m ³	
CAS: 123-31-9 EC: 204-617-8	VLEP/GWBB (STEL)			
Cyclohexan	VLEP/GWBB (8h)	100 ppm	350 mg/m ³	
CAS: 110-82-7 EC: 203-806-2	VLEP/GWBB (STEL)			

(1) Haut

DNEL (Arbeitnehmer):



GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

		Kurze Exp	Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale	
Aceton	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 67-64-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	186 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 200-662-2	Einatmen	Nicht relevant	2420 mg/m ³	1210 mg/m ³	Nicht relevant	
Hexamethylendiacrylat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 13048-33-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,77 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 235-921-9	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	24,5 mg/m ³	Nicht relevant	
Oxybis(methyl-2,1-ethandiyl)diacrylat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 57472-68-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,77 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 260-754-3	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	24,48 mg/m ³	Nicht relevant	
Pentaerythritoltetrakis(3-mercaptopropionat)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 7575-23-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	5 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 231-472-8	Einatmen	Nicht relevant	40,13 mg/m ³	1,74 mg/m ³	40,13 mg/m ³	
Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 84434-11-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,4 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 282-810-6	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	4,93 mg/m ³	Nicht relevant	
Ethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 141-78-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	63 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 205-500-4	Einatmen	1468 mg/m ³	1468 mg/m ³	734 mg/m ³	734 mg/m ³	
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 108-65-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	796 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 203-603-9	Einatmen	Nicht relevant	550 mg/m ³	275 mg/m ³	Nicht relevant	
1,4-Dihydroxybenzol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 123-31-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3,33 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 204-617-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	2,1 mg/m³	Nicht relevant	
Cyclohexan	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 110-82-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2016 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 203-806-2	Einatmen	1400 mg/m ³	1400 mg/m ³	700 mg/m ³	700 mg/m ³	

DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Exp	Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale	
Aceton	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	62 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 67-64-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	62 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 200-662-2	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	200 mg/m ³	Nicht relevant	
Hexamethylendiacrylat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,1 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 13048-33-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,66 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 235-921-9	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	7,2 mg/m ³	Nicht relevant	
Oxybis(methyl-2,1-ethandiyl)diacrylat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,08 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 57472-68-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,66 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 260-754-3	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	7,24 mg/m ³	Nicht relevant	
Pentaerythritoltetrakis(3-mercaptopropionat)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,25 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 7575-23-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,5 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 231-472-8	Einatmen	Nicht relevant	20,07 mg/m ³	0,43 mg/m ³	20,07 mg/m ³	
Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,5 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 84434-11-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,5 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 282-810-6	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	0,87 mg/m ³	Nicht relevant	
Ethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	4,5 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 141-78-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	37 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 205-500-4	Einatmen	734 mg/m ³	734 mg/m ³	367 mg/m ³	367 mg/m ³	



GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

		Kurze Exp	ositionszeit	Langzeit Ex	positionszeit
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	36 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 108-65-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	320 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-603-9	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	33 mg/m ³	33 mg/m ³
1,4-Dihydroxybenzol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,6 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 123-31-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,66 mg/kg	Nicht relevant
EC: 204-617-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,05 mg/m ³	Nicht relevant
Cyclohexan	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	59,4 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 110-82-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1186 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-806-2	Einatmen	412 mg/m ³	412 mg/m ³	206 mg/m ³	206 mg/m ³

PNEC:

Identifizierung				
Aceton	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	10,6 mg/L
CAS: 67-64-1	Boden	29,5 mg/kg	Meerwasser	1,06 mg/L
EC: 200-662-2	Intermittierende	21 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	30,4 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	3,04 mg/kg
Hexamethylendiacrylat	STP	2,7 mg/L	Frisches Wasser	0,007 mg/L
CAS: 13048-33-4	Boden	0,094 mg/kg	Meerwasser	0,001 mg/L
EC: 235-921-9	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frisches Wasser)	0,493 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,049 mg/kg
Oxybis(methyl-2,1-ethandiyl)diacrylat	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	0,003 mg/L
CAS: 57472-68-1	Boden	0,001 mg/kg	Meerwasser	0 mg/L
EC: 260-754-3	Intermittierende	0,034 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,009 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant
Pentaerythritoltetrakis(3-mercaptopropionat)	STP	2,39 mg/L	Frisches Wasser	0,00003 mg/L
CAS: 7575-23-7	Boden	0,000184 mg/kg	Meerwasser	0,0000034 mg/L
EC: 231-472-8	Intermittierende	0,00034 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,00102 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,000102 mg/kg
Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat	STP	Nicht relevant	Frisches Wasser	0,00101 mg/L
CAS: 84434-11-7	Boden	0,0475 mg/kg	Meerwasser	0,000101 mg/L
EC: 282-810-6	Intermittierende	0,0101 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,24 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,024 mg/kg
Ethylacetat	STP	650 mg/L	Frisches Wasser	0,24 mg/L
CAS: 141-78-6	Boden	0,148 mg/kg	Meerwasser	0,024 mg/L
EC: 205-500-4	Intermittierende	1,65 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	1,15 mg/kg
	Oral	0,2 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,115 mg/kg
2-Methoxy-1-methylethylacetat	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	0,635 mg/L
CAS: 108-65-6	Boden	0,29 mg/kg	Meerwasser	0,064 mg/L
EC: 203-603-9	Intermittierende	6,35 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	3,29 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,329 mg/kg
1,4-Dihydroxybenzol	STP	0,71 mg/L	Frisches Wasser	0,00057 mg/L
CAS: 123-31-9	Boden	0,00064 mg/kg	Meerwasser	0,000057 mg/L
EC: 204-617-8	Intermittierende	0,00134 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,0049 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,00049 mg/kg
Cyclohexan	STP	3,24 mg/L	Frisches Wasser	0,207 mg/L
CAS: 110-82-7	Boden	3,38 mg/kg	Meerwasser	0,207 mg/L
EC: 203-806-2	Intermittierende	0,207 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	16,68 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	16,68 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE
Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

Seite 7/18

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe (Filtertyp: A)	CAT III	EN 405:2002+A1:2010	Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Nitril, Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,5 mm)		EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Körperschutz	Antistatisches und feuerhemmendes Schutzkleidungsstück	CAT III	EN 1149-1:2007 EN 1149-2:1998 EN 1149-3:2004 UNE-EN ISO 18526-1 al 4:2020 EN ISO 14116:2015 EN 1149-5:2018	Eingeschränkter Schutz gegen Flammen.
Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften	CAT III	EN ISO 13287:2020 EN ISO 20345:2022	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstungen an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit solcher Ausrüstungen deutlich macht.

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
+	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	- ∰	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011
Notfalldusche		Augendusche	

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:



GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 16,31 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen

Vanhindringen organisch

231,59 kg/m³ (231,59 g/L)

Verbindungen bei 20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 3,12

Mittleres Molekülgewicht: 61,32 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand bei 20 °C: Flüssigkeit
Aussehen: Flüssigkeit
Farbe: Grau
Geruch: Charakteristisch
Micht relevant

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 102 °C

Dampfdruck bei 20 °C: 17979 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 59920,71 Pa (59,92 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1420 kg/m³ Relative Dichte bei 20 °C: 1,42 Dynamische Viskosität bei 20 °C: 169 mPa·s Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: 274,97 mm²/s Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: >20,5 mm²/s Konzentration: Nicht relevant * pH: Nicht relevant * Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant * Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant * Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant * Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Zersetzungstemperatur: Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Flammpunkt: -17 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentflammungstemperatur: 240 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1 Seite 9/18

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften: Nicht relevant *
Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant *
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Nicht relevant *

Gemische:

Verbrennungswärme: Nicht relevant *
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarerNicht relevant *

Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant *
Brechungsindex: Nicht relevant *

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatebblattes.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen: A- Einnahme (akute Wirkung):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE
Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

Seite 10/18



GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
 - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit krebserregenden Auswirkungen eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3. IARC: 1,4-Dihydroxybenzol (3); Talk (3)
 - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit mutagener Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
 - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Aceton	LD50 oral	5800 mg/kg	Ratte
CAS: 67-64-1	LD50 kutan	7426 mg/kg	Kaninchen
EC: 200-662-2	LC50 beim Einatmen von Dunst	76 mg/L (4 h)	Ratte
Hexamethylendiacrylat	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
CAS: 13048-33-4	LD50 kutan	3600 mg/kg	Kaninchen
EC: 235-921-9	LC50 Einatmung		
	LC50 beim Einatmen von Dunst		
Pentaerythritoltetrakis(3-mercaptopropionat)	LD50 oral	1000 mg/kg	Ratte
CAS: 7575-23-7	LD50 kutan		
EC: 231-472-8	LC50 Einatmung		
	LC50 beim Einatmen von Dunst		

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1 Seite 11/18



GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute	e Toxizität	Gattung
Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
CAS: 84434-11-7	LD50 kutan	2000 mg/kg	Ratte
EC: 282-810-6	LC50 Einatmung		
	LC50 beim Einatmen von D	Ounst	
Ethylacetat	LD50 oral	4100 mg/kg	Ratte
CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4	LD50 kutan	20000 mg/kg	Kaninchen
	LC50 Einatmung		
	LC50 beim Einatmen von D	Ounst	
2-Methoxy-1-methylethylacetat	LD50 oral	8532 mg/kg	Ratte
CAS: 108-65-6	LD50 kutan	5100 mg/kg	Ratte
EC: 203-603-9	LC50 beim Einatmen von D	Ounst 30 mg/L (4 h)	Ratte
1,4-Dihydroxybenzol	LD50 oral	450 mg/kg	Ratte
CAS: 123-31-9	LD50 kutan		
EC: 204-617-8	LC50 Einatmung		
	LC50 Einatmen von Stäube	en	
Cyclohexan	LD50 oral	5100 mg/kg	Ratte
CAS: 110-82-7	LD50 kutan		
EC: 203-806-2	LC50 Einatmung		
	LC50 beim Einatmen von D	Ounst	

Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix):

	Bestandteilen von unbekannter Toxizität	
Oral	4140,99 mg/kg (Berechnungsmethode)	58,59 %
Kutan	12565,23 mg/kg (Berechnungsmethode)	68,59 %
LC50 beim Einatmen von Dunst	>20 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode)	0 %

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Aceton	LC50	5540 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 67-64-1	EC50	8800 mg/L (48 h)	Daphnia pulex	Krebstier
EC: 200-662-2	EC50	3400 mg/L (48 h)	Chlorella pyrenoidosa	Alge
Hexamethylendiacrylat	LC50	0,38 mg/L (96 h)	Oryzias latipes	Fisch
CAS: 13048-33-4	EC50	2,7 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 235-921-9	EC50	2,33 mg/L (72 h)	N/A	Alge
Pentaerythritoltetrakis(3-mercaptopropionat)	LC50	0,034 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 7575-23-7	EC50	0,35 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 231-472-8	EC50	0,12 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge
Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat	LC50	1,89 mg/L (96 h)	Danio rerio	Fisch
CAS: 84434-11-7	EC50	2,26 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 282-810-6	EC50	1,01 mg/L (72 h)	Desmodesmus subspicatus	Alge

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Seite 12/18



GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
Ethylacetat	LC50	230 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 141-78-6	EC50	717 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 205-500-4	EC50	3300 mg/L (48 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
2-Methoxy-1-methylethylacetat	LC50	161 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 108-65-6	EC50	481 mg/L (48 h)	Daphnia sp.	Krebstier
EC: 203-603-9	EC50	Nicht relevant		
1,4-Dihydroxybenzol	LC50	0,638 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 123-31-9	EC50	0,134 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 204-617-8	EC50	0,33 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge
Cyclohexan	LC50	>0,1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch
CAS: 110-82-7	EC50	>0,1 - 1 mg/L (48 h)		Krebstier
EC: 203-806-2	EC50	>0,1 - 1 mg/L (72 h)		Alge

Langzeittoxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
Aceton	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 67-64-1 EC: 200-662-2	NOEC	2212 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
Hexamethylendiacrylat	NOEC	0,072 mg/L	Oryzias latipes	Fisch
CAS: 13048-33-4 EC: 235-921-9	NOEC	0,14 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
Ethylacetat	NOEC	9,65 mg/L	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4	NOEC	2,4 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
2-Methoxy-1-methylethylacetat	NOEC	47,5 mg/L	Oryzias latipes	Fisch
CAS: 108-65-6 EC: 203-603-9	NOEC	100 mg/L	Daphnia magna	Krebstier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung		Abbaubarkeit	Biologische	Abbaubarkeit
Aceton	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 67-64-1	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 200-662-2	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	96 %
Hexamethylendiacrylat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	32 mg/L
CAS: 13048-33-4	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 235-921-9	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	65 %
Pentaerythritoltetrakis(3-mercaptopropionat)	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	10 mg/L
CAS: 7575-23-7	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 231-472-8	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	26 %
Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 84434-11-7	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 282-810-6	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	5 %
Ethylacetat	BSB5	1,36 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 141-78-6	CSB	1,69 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EC: 205-500-4	BSB/CSB	0,8	% Biologisch abgebaut	83 %
2-Methoxy-1-methylethylacetat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	785 mg/L
CAS: 108-65-6	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	8 Tage
EC: 203-603-9	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	100 %
1,4-Dihydroxybenzol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	600 mg/L
CAS: 123-31-9	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 204-617-8	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	80 %
Cyclohexan	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 110-82-7	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 203-806-2	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	0 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:



GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Potenzial de	r biologischen Ansammlung
Aceton	FBK	1
CAS: 67-64-1	POW Protokoll	-0,24
EC: 200-662-2	Potenzial	Niedrig
Pentaerythritoltetrakis(3-mercaptopropionat)	FBK	24
CAS: 7575-23-7	POW Protokoll	3,03
EC: 231-472-8	Potenzial	Niedrig
Ethylacetat	FBK	30
CAS: 141-78-6	POW Protokoll	0,73
EC: 205-500-4	Potenzial	Mittel
2-Methoxy-1-methylethylacetat	FBK	1
CAS: 108-65-6	POW Protokoll	0,43
EC: 203-603-9	Potenzial	Niedrig
1,4-Dihydroxybenzol	FBK	3
CAS: 123-31-9	POW Protokoll	0,59
EC: 204-617-8	Potenzial	Niedrig
Cyclohexan	FBK	66
CAS: 110-82-7	POW Protokoll	3,44
EC: 203-806-2	Potenzial	Mittel

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Aceton	Koc	1	Henry	2,93 Pa·m³/mol
CAS: 67-64-1	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 200-662-2	σ	2,304E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Hexamethylendiacrylat	Koc	126	Henry	5E-2 Pa·m³/mol
CAS: 13048-33-4	Fazit	Mäßig	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 235-921-9	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
Pentaerythritoltetrakis(3-mercaptopropionat)	Koc	264	Henry	Nicht relevant
CAS: 7575-23-7	Fazit	Mäßig	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 231-472-8	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
Ethylphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinat	Koc	2344,2	Henry	Nicht relevant
CAS: 84434-11-7	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 282-810-6	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
Ethylacetat	Koc	59	Henry	13,58 Pa·m³/mol
CAS: 141-78-6	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 205-500-4	σ	2,324E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
1,4-Dihydroxybenzol	Koc	50	Henry	0E+0 Pa·m³/mol
CAS: 123-31-9	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 204-617-8	σ	6,35E-3 N/m (360,18 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Cyclohexan	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 110-82-7	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 203-806-2	σ	2,465E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1 Seite 14/18

GERKO

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich	

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch, HP3 entzündbar, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2023, RID 2023:



14.1 UN-Nummer oder ID-UN1263

Ordnungsgemäße UN-**FARBE**

Versandbezeichnung: 14.3 Transportgefahrenklassen:

3 3 Etiketten:

ΙΙ 14.4 Verpackungsgruppe: 14.5 Umweltgefahren:

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 163, 367, 640D, 650

Tunnelbeschränkungscode: D/E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen:

14.7 Massengutbeförderung auf

Instrumenten:

Nicht relevant dem Seeweg gemäß IMO-

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 41-22:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1 Seite 15/18

GERKO gemä

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

14.1 UN-Nummer oder ID-

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: FARBE

UN1263

14.3 Transportgefahrenklassen:

ssen: 3

Etiketten: 3

14.4 Verpackungsgruppe: II

14.5 Meeresschadstoff: Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 367, 163 EMS-Codes: F-E, S-E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 L

Segregationsgruppe: Nicht relevant **14.7 Massengutbeförderung auf** Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2025:



14.1 UN-Nummer oder ID-

UN1263

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN- FARBE

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 3 Etiketten: 3

14.4 Verpackungsgruppe: II14.5 Umweltgefahren: Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant
- Liste der endokrin wirksamen Stoffe und Gemische (VI.2-4): Nicht relevant
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

A	Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
	P5c	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000	50000
	F2	LIMWELTGEFAHREN	200	500

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Enthält Aceton. Produktkonformität gemäß Artikel 9. Jedoch sollten Produkte, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe nur in so geringem Umfang und in so komplexen Gemischen enthalten, dass die Extraktion besagter Ausgangsstoffe technisch äußerst schwierig ist, aus dem

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1 Seite 16/18



GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen sein.

Dürfen nicht verwendet werden:

- —in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- -in Scherzspielen;
- —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

Sonstige Gesetzgebungen:

Gutachten Nr. 170 vom 21.12.2012: Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 11.3.2002 über chemische Agenzien.

Gutachten Nr. 164 vom 16.12.2011 zum Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 11.03.2002 über chemische Agenzien.

Gutachten Nr. 155 vom 29.10.2010: Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 11.3.2002 über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor den Risiken chemischer Agenzien am Arbeitsplatz. Gutachten Nr. 127 vom 20. Juni 2008 zum Entwurf eines Königlichen Erlasses über die Anpassung der belgischen Liste der berufsbedingten Expositionsgrenzwerte für chemische Agenzien.

Gutachten Nr. 115 vom 16.2.2007: Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 11.3.2002 über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor den Risiken chemischer Agenzien am Arbeitsplatz.

Gutachten Nr. 114 vom 16.2.2007: Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 11.3.2002 über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor den Risiken chemischer Agenzien am Arbeitsplatz.

Gutachten Nr. 082 vom 25. Februar 2005 über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor den Risiken chemischer Agenzien am Arbeitsplatz.

Gutachten Nr. 073 vom 26. September 2003 über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor den Risiken chemischer Agenzien am Arbeitsplatz.

Gutachten Nr. 050 vom 12.4.2002: Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Änderung des Königlichen Erlasses über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor den Risiken chemischer Agenzien am Arbeitsplatz.

Gutachten Nr. 182 vom 12.12.2014: Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 7.9.2012 zur Festlegung der Sprache auf dem Etikett und auf dem SDB von Stoffen und Gemischen.

Gutachten Nr. 172 vom 29.07.2013: Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Änderung der Bestimmungen über interne Dienste und Erste Hilfe bei leichten Unfällen und Fortbildungskurse.

Gutachten Nr. 163 vom 16.12.2011: Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Festlegung der Sprache auf dem Etikett und auf dem SDB von Stoffen und Gemischen.

Gutachten Nr. 183 vom 20.2.2015: Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Änderung verschiedener Bestimmungen, um sie an die CLP-Verordnung anzupassen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

- H318: Verursacht schwere Augenschäden.
- H315: Verursacht Hautreizungen.
- H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

GERKO 1K UV Primer 1L UVPF10

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Carc. 2: H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen. Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden. Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Muta. 2: H341 - Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Eye Dam. 1: Berechnungsmethode Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode Skin Sens. 1A: Berechnungsmethode Aquatic Chronic 2: Berechnungsmethode Flam. Liq. 2: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 LC50: tödliche Konzentration 50 EC50: 50 % Effekt-Konzentration LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkter trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

Erstellt am: 19.03.2025 Fassung: 1 Seite 18/18